

Sachdokumentation:

Signatur: DS 480

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/480

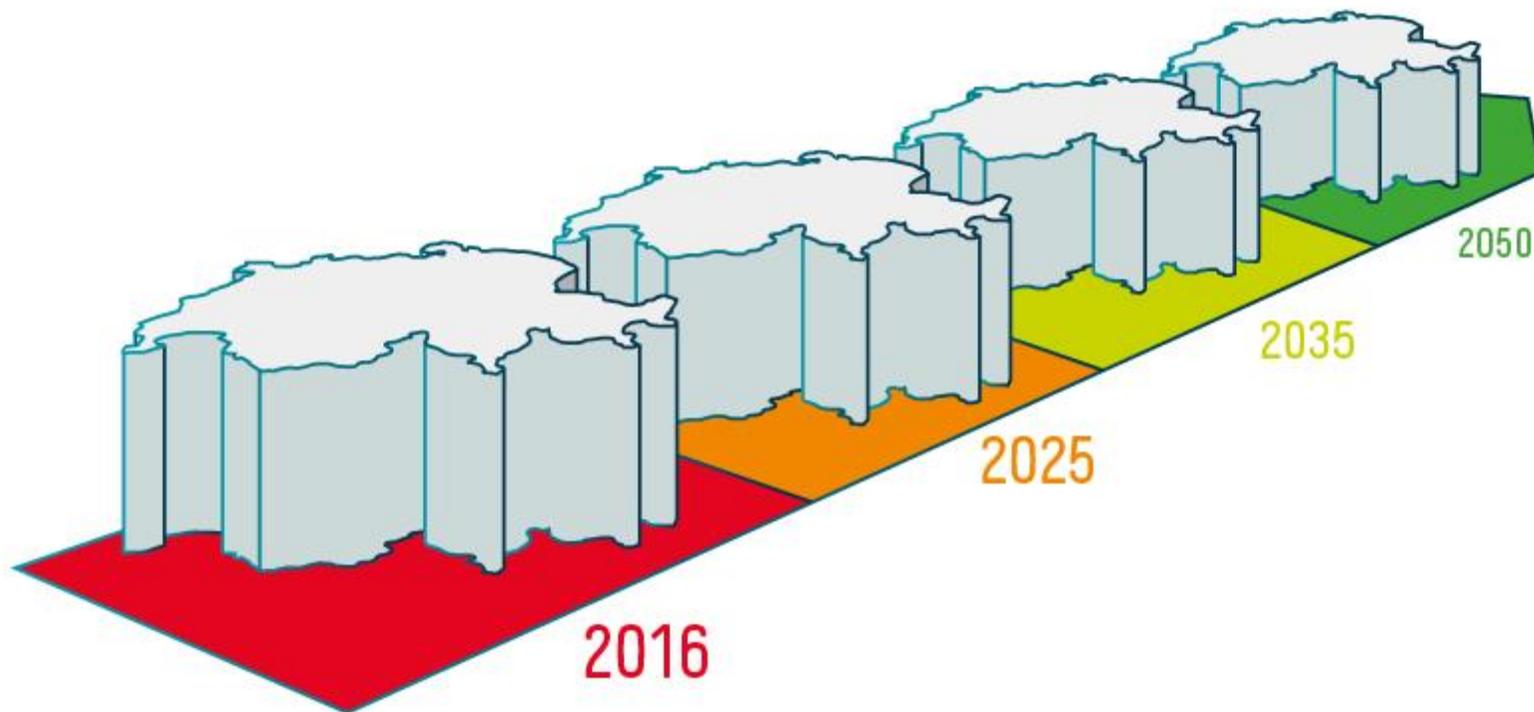


Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



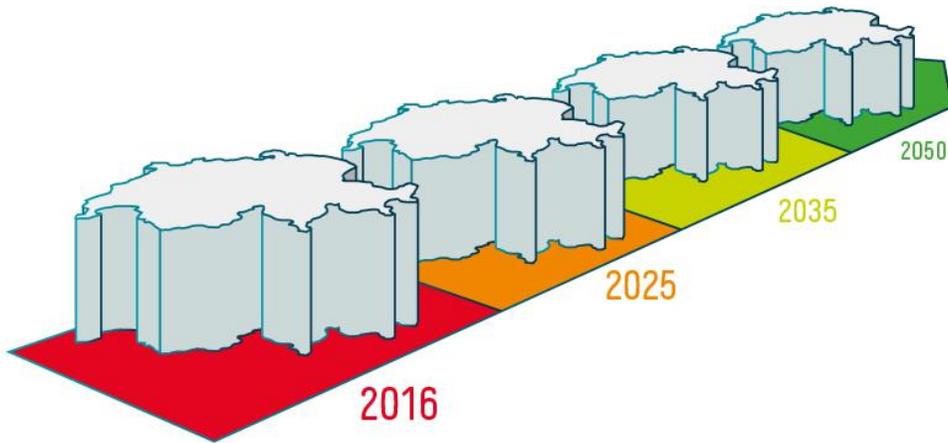
ENERGIESTRATEGIE 2050 NACH DER DIFFERENZBEREINIGUNG



INHALT

1. Energiestrategie 2050: Wo stehen wir?
2. Erstes Massnahmenpaket: Vorlage nach der Beratung im Parlament
3. Erstes Massnahmenpaket: Wie geht es weiter?
4. Strategie Stromnetze
5. Volksinitiativen

ENERGIESTRATEGIE 2050 WO STEHEN WIR?



4. September 2013

Bundesrat verabschiedet Botschaft zum ersten Massnahmenpaket



30. September 2016

Schlussabstimmung

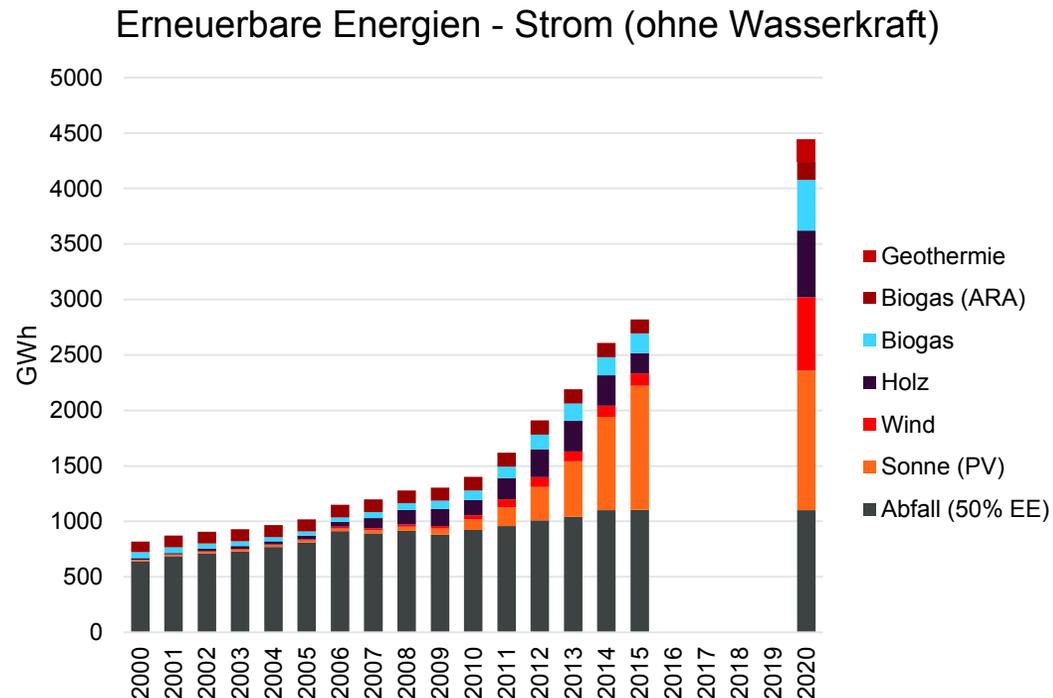


1. Januar 2018

Inkrafttreten Gesetzesrevisionen und Verordnungen



ENERGIESTRATEGIE 2050 WAS LÄUFT BEREITS?



Energieforschung

Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz» –
Swiss Competence Centers for Energy Research

Innovationsförderung

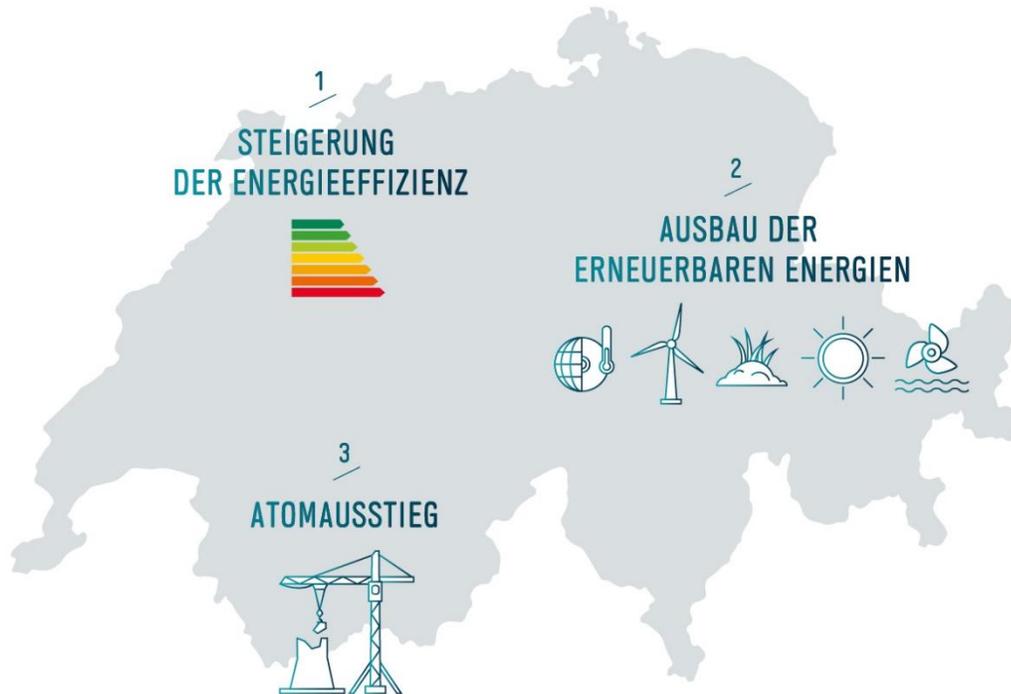
- Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekten durch das BFE
- Unterstützung bei Markteinführung durch EnergieSchweiz
- Wettbewerbliche Ausschreibungen

Parlamentarische Initiative 12.400

- Erhöhung Netzzuschlag auf 1.5 Rp./kWh
- Teilweise bis vollständige Rückerstattung für stromintensive Unternehmen
- Eigenverbrauchsregelung



ERSTES MASSNAHMENPAKET DREI STOSSRICHTUNGEN



Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

- Gebäude
- Mobilität
- Industrie
- Geräte

Massnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien

- Förderung
- Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen

Atomausstieg

- Keine neuen Rahmenbewilligungen
- Schrittweiser Ausstieg – Sicherheit als einziges Kriterium



ERSTES MASSNAHMENPAKET ENERGIEEFFIZIENZ: ZIELE/RICHTWERTE



Durchschnittlicher Energieverbrauch pro Person

Senkung gegenüber Stand im Jahr 2000

- 16% im Jahr 2020
- 43% im Jahr 2035

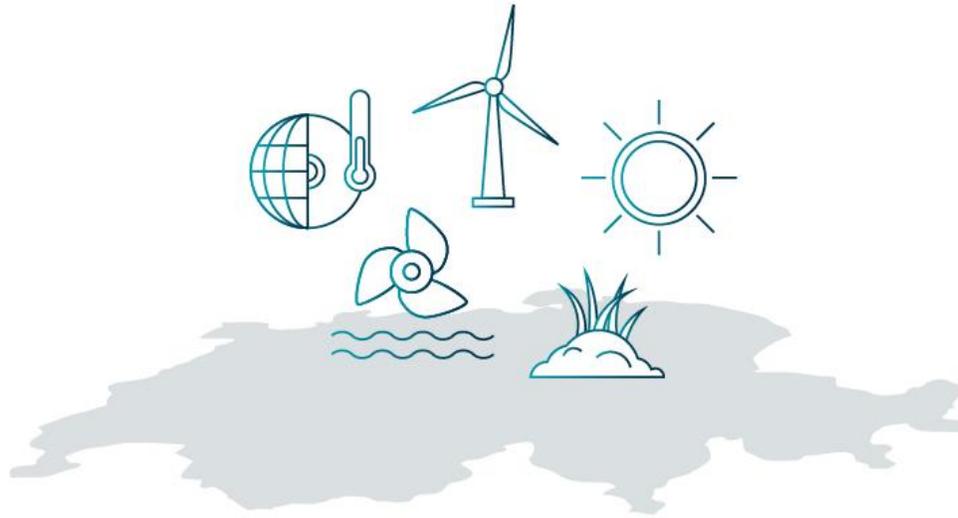
Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Person

Senkung gegenüber Stand im Jahr 2000

- 3% im Jahr 2020
- 13% im Jahr 2035



ERSTES MASSNAHMENPAKET ERNEUERBARE ENERGIEN: ZIELE/RICHTWERTE



Durchschnittliche inländische Produktion erneuerbare Energien ohne Wasserkraft

- im Jahr 2020: 4'400 GWh
- im Jahr 2035: 11'400 GWh

Wasserkraft

37'400 GWh im Jahr 2035



ERSTES MASSNAHMENPAKET NETZZUSCHLAG

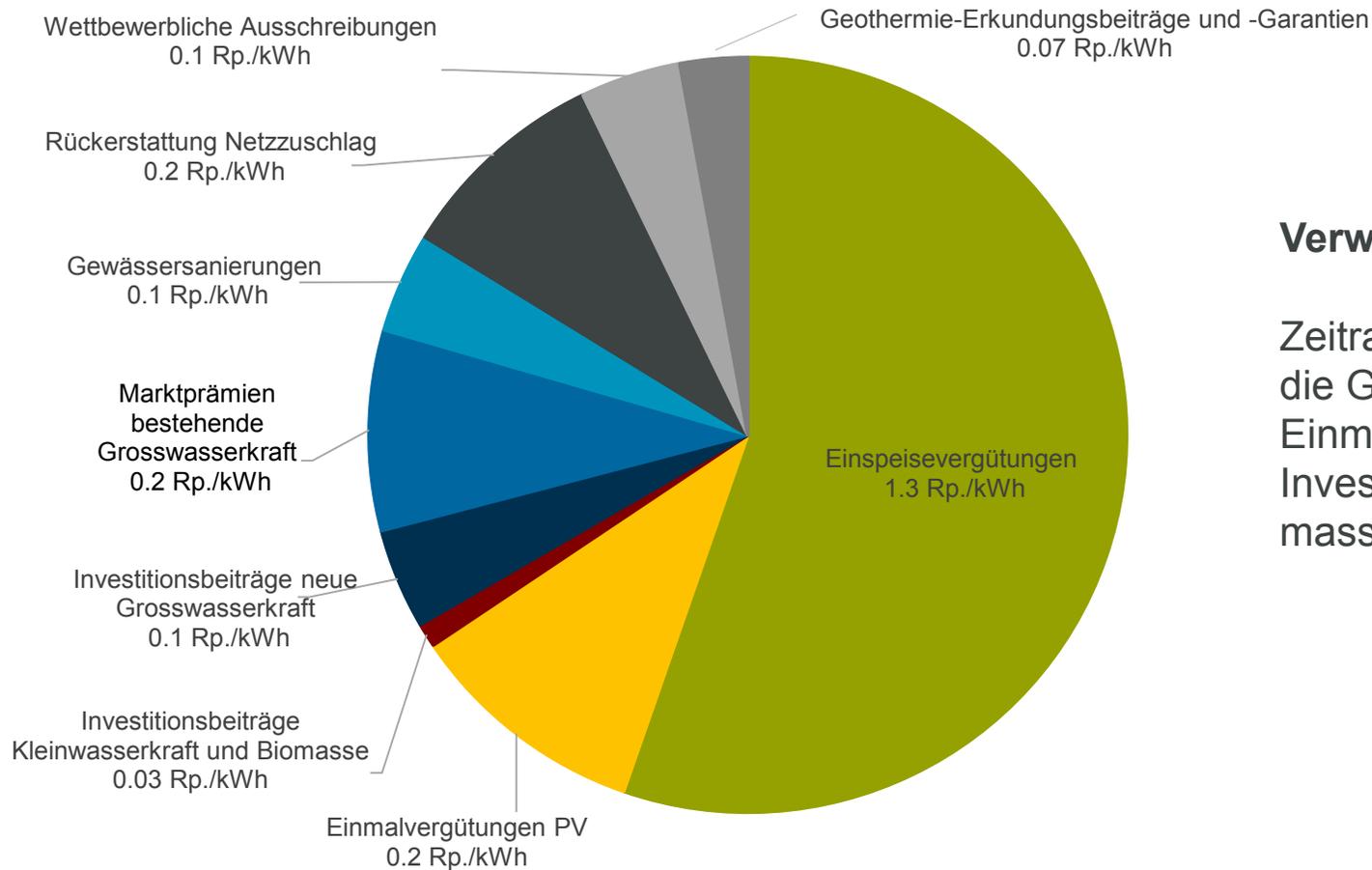


**Netzzuschlag für die Förderung der
Stromproduktion aus erneuerbaren Energien,
Energieeffizienz und Gewässersanierungen**

- neu 2.3 Rp./kWh
- inkl. 0.2 Rp. für Finanzhilfen an die bestehende Grosswasserkraft



ERSTES MASSNAHMENPAKET NETZZUSCHLAG – VERWENDUNG

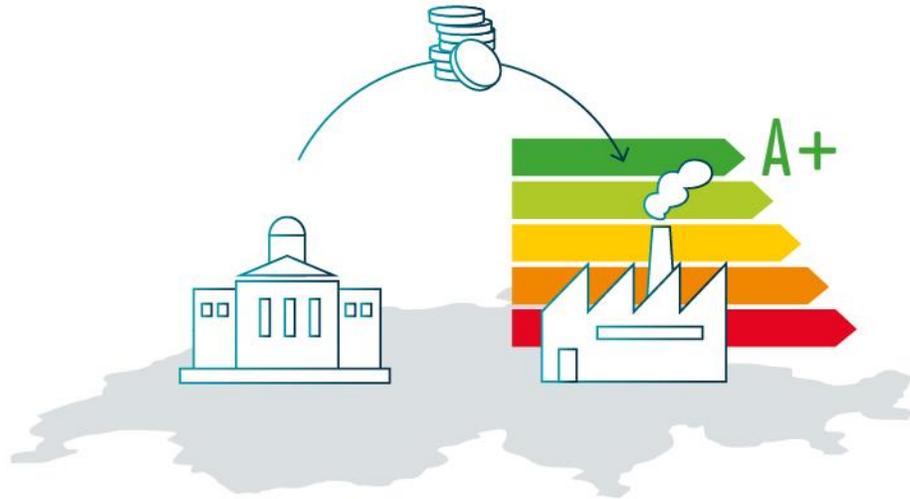


Verwendung der 2.3 Rappen Netzzuschlag

Zeitraum: Während der Dauer der Finanzhilfe für die Grosswasserkraft (2018 - 2022), d.h. gekürzte Einmalvergütungen, Geothermie-Beiträge und Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse



ERSTES MASSNAHMENPAKET NETZZUSCHLAG – RÜCKERSTATTUNG



Tiefere Voraussetzungen für Rückerstattung an stromintensive Unternehmen

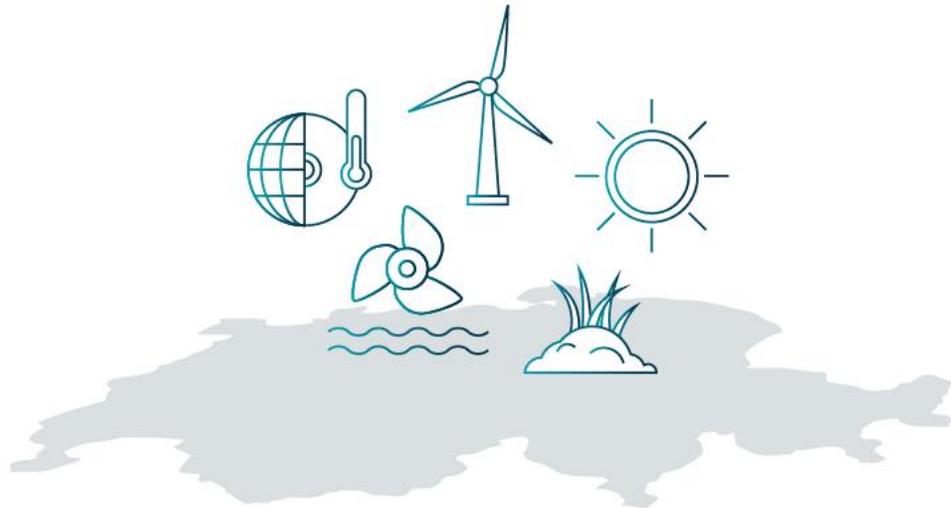
Aufhebung der Verpflichtung, den rückerstatteten Netzzuschlag teilweise für Energieeffizienz-Massnahmen einzusetzen

Geltendes Energiegesetz:

Mindestens 20% des Rückerstattungsbetrags müssen für Effizienz-Massnahmen eingesetzt werden.



ERSTES MASSNAHMENPAKET FÖRDERSYSTEM – DIREKTVERMARKTUNG



Umbau der heutigen KEV zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung

- Bessere Marktintegration
- Direktvermarktung als Grundsatz, Ausnahmen für kleine Anlagen



ERSTES MASSNAHMENPAKET BEFRISTUNG FÖRDERUNG

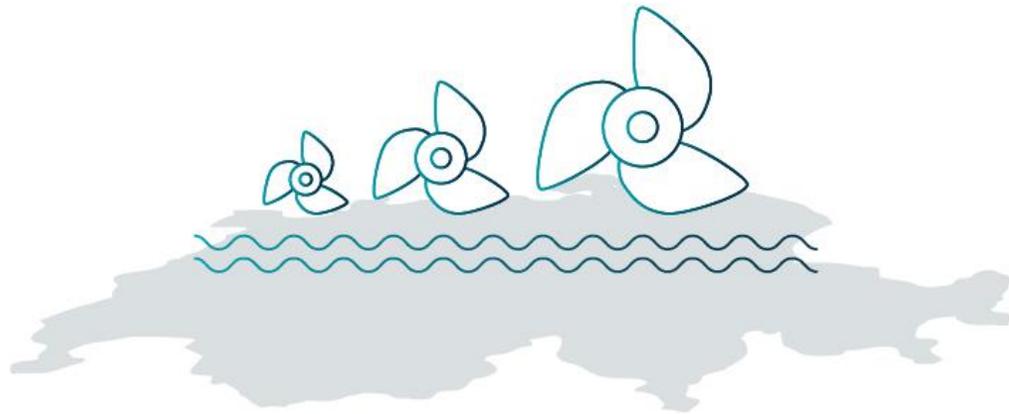


Befristung der Förderung im Gesetz

- Ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets keine neuen Verpflichtungen im Einspeiseprämiensystem
- Ab dem Jahr 2031 keine neuen Investitionsbeiträge / Einmalvergütungen
- Maximum Netzzuschlag im Jahr nach Inkrafttreten Massnahmenpaket



ERSTES MASSNAHMENPAKET GROSSWASSERKRAFT



Marktprämie für bestehende Kraftwerke

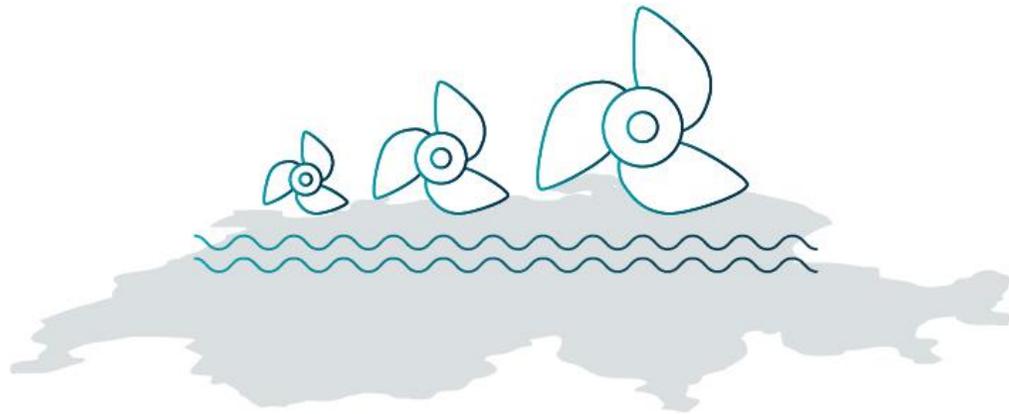
- Ausgleich Differenz zwischen Gestehungskosten und tieferem Marktpreis
- Kraftwerke erhalten für Elektrizität, die sie im freien Markt unter den Gestehungskosten verkaufen, eine Prämie von maximal 1 Rp./kWh
- Finanzierung über Netzzuschlag (0.2 Rp./kWh)

Investitionsbeiträge für neue Kraftwerke

- Beitrag wird im Einzelfall bestimmt, max. 40% der anrechenbaren Investitionskosten
- Finanzierung über Netzzuschlag (max. 0.1 Rp./kWh)



ERSTES MASSNAHMENPAKET KLEINWASSERKRAFT

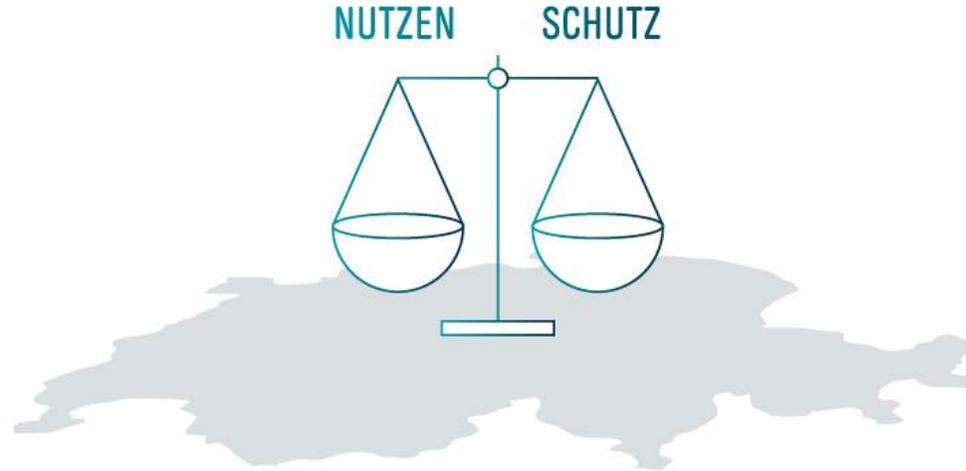


Förderuntergrenze Kleinwasserkraft bei 1 MW

- Nur Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW können neu in das Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden.
- Ausnahmen für Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen



ERSTES MASSNAHMENPAKET NATIONALES INTERESSE



Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien liegen im nationalen Interesse

- Bessere Ausgangslage bei der Interessenabwägung
- Akzentverschiebung zugunsten der erneuerbaren Energien
- Ausschluss von Neuanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung und gewissen Reservaten



ERSTES MASSNAHMENPAKET BEWILLIGUNGSVERFAHREN



Erneuerbare Energien: Verkürzung + Vereinfachung

- Kantone müssen rasche Bewilligungsverfahren vorsehen
- «Guichet unique» beim Bund
- Frist für Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

Netze: Verfahrensbeschleunigung

- Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens dank Beschränkung Zugang ans Bundesgericht
- Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren



ERSTES MASSNAHMENPAKET GEBÄUDEPROGRAMM



Teilzweckbindung CO₂-Abgabe für energetische Gebäudesanierung

- Maximalgrenze von heute 300 Millionen auf 450 Millionen Franken pro Jahr erhöht (weiterhin 1/3 des Ertrags)
- Erhöhung CO₂-Abgabe wie bis anhin bei Nichterreichen der Zwischenziele (heute 84 Fr./t CO₂)

Anpassungen Gebäudeprogramm

- Ausschüttung in Form von Globalbeiträgen, Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kantonen
- neue Auflagen an Kantone



ERSTES MASSNAHMENPAKET STEUERANREIZE ZU GEBÄUDESANIERUNGEN

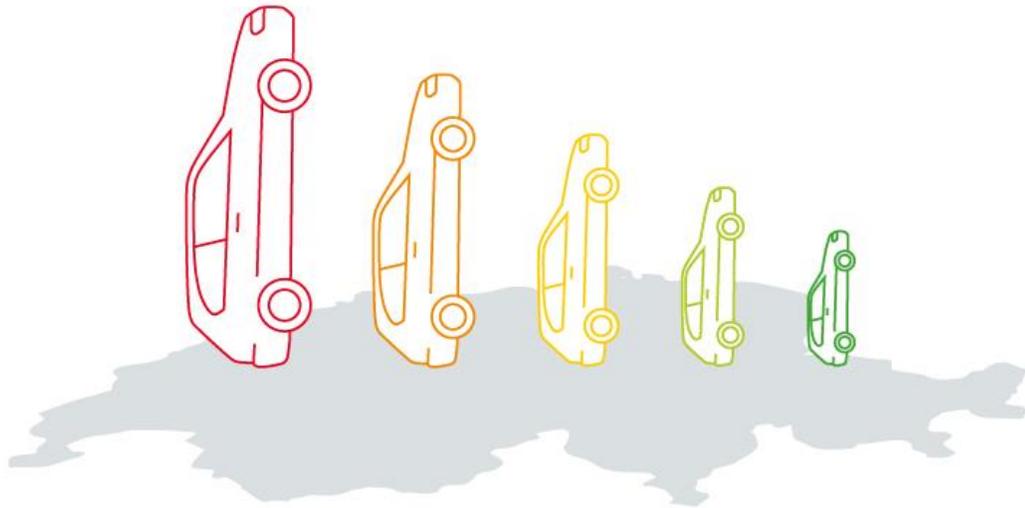


Ausweitung der steuerlichen Anreize zur energetischen Gebäudesanierung

- Übertragbarkeit von energetischen Investitionskosten auf zwei nachfolgende Steuerperioden
- Abzug der Rückbaukosten eines Ersatzneubaus



ERSTES MASSNAHMENPAKET MOBILITÄT



Emissionsvorschriften: Verschärfung bei Personenwagen

- Absenkung bis Ende 2020 auf 95 g CO₂/km
- Übereinstimmung mit EU

Ausweitung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Absenkung bis Ende 2020 auf 147 g CO₂/km

Geltendes CO₂-Gesetz:

Absenkung Emissionen von Personenwagen auf 130g CO₂/km bis Ende 2015



ERSTES MASSNAHMENPAKET SMART METERING



Grundlagen für die Einführung von Smart Metering

- Klare Rahmenbedingungen für die Einführung des Smart Meterings
- Insbesondere auch der intelligenten Steuer- und Regelsysteme



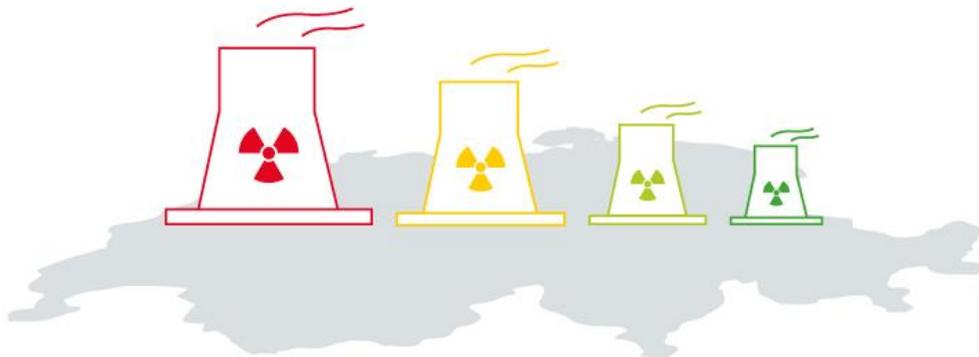
ERSTES MASSNAHMENPAKET KERNENERGIE – ATOM AUSSTIEG

Keine neuen Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke

- Kein Technologieverbot
- Bestehende Kraftwerke: Betrieb so lange, als Sicherheit gewährleistet ist
- Bestimmungen zum Langzeitbetrieb auf Verordnungsstufe

Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennstäbe

- Verbot löst geltendes Moratorium ab
- Verlängerung des Moratoriums bis im Juni 2020 (separate Vorlage in Kraft)





ERSTES MASSNAHMENPAKET: WIE GEHT ES WEITER?



Schlussabstimmung im Parlament

30. September 2016

Allfälliges Referendum

- Beginn der Unterschriftensammlung am 11. Oktober 2016
- Eingabefrist am 19. Januar 2017

Allfällige Volksabstimmung

frühestens am 21. Mai 2017



ERSTES MASSNAHMENPAKET: WIE GEHT ES WEITER?



Umfangreicher Revisionsbedarf auf Verordnungsstufe als Folge des ersten Massnahmenpakets

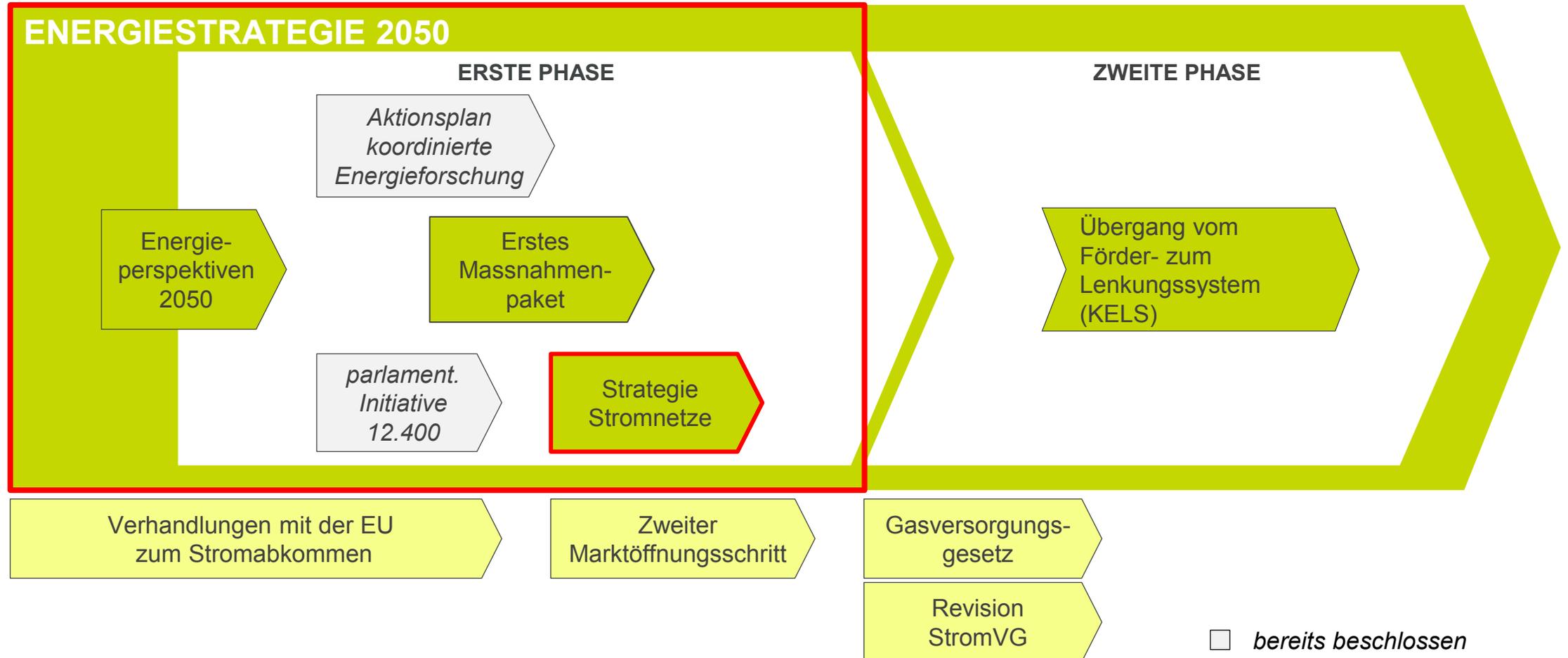
- Totalrevision der Energieverordnung
- Teilrevisionen der CO₂-Verordnung und der Stromversorgungsverordnung

Fahrplan

- Vernehmlassung Anfang Februar bis Anfang Mai 2017
- Ziel: Inkrafttreten erstes Massnahmenpaket (Gesetz und Verordnungen) am 1. Januar 2018

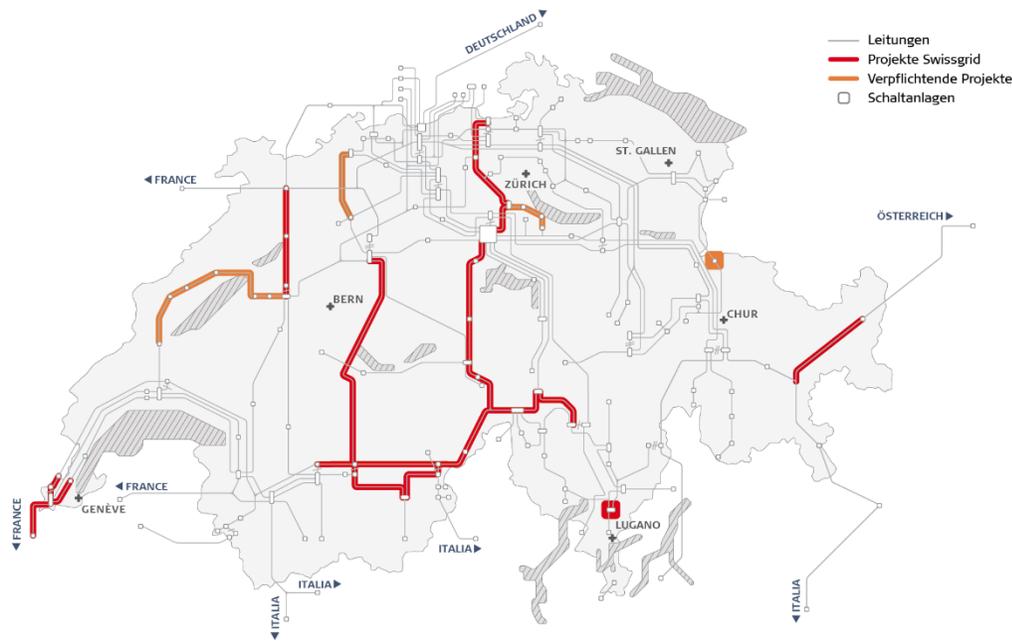


STRATEGIE STROMNETZE





STRATEGIE STROMNETZE AUSGANGSLAGE



Quelle: Swissgrid

Handlungsbedarf bei den Stromnetzen

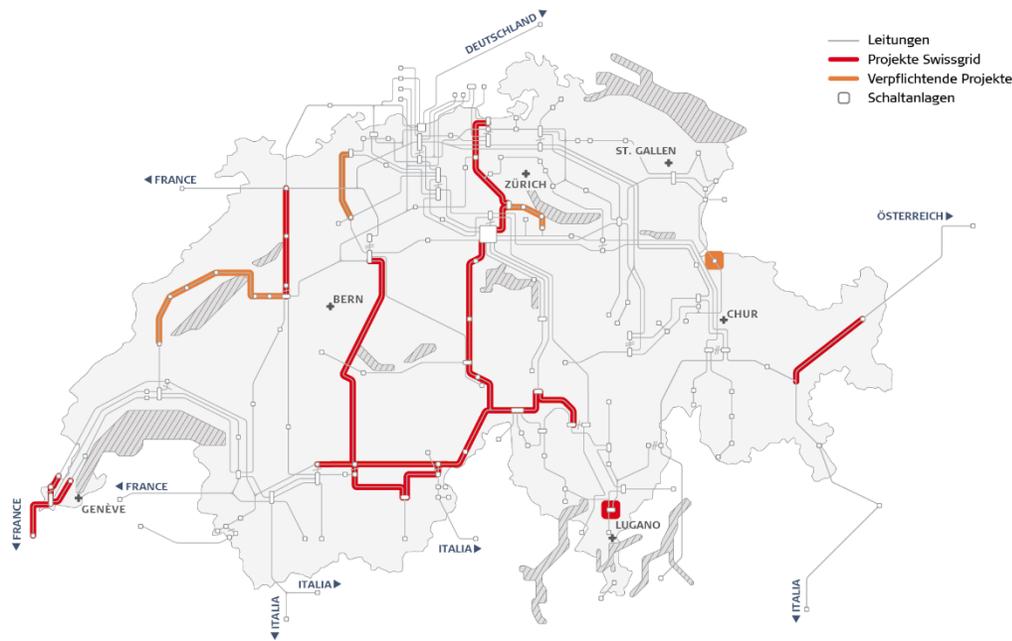
- Engpässe und Erneuerungsbedarf im Übertragungsnetz
- vermehrt dezentrale Energieversorgungsstruktur

Aber: Schleppende Weiterentwicklung

- Diverse Interessenkonflikte
- Ungenügende Transparenz der Prozesse
- Fehlendes Verständnis der Bevölkerung
- Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz



STRATEGIE STROMNETZE STOSSRICHTUNGEN



Quelle: Swissgrid

Ziel der Revision

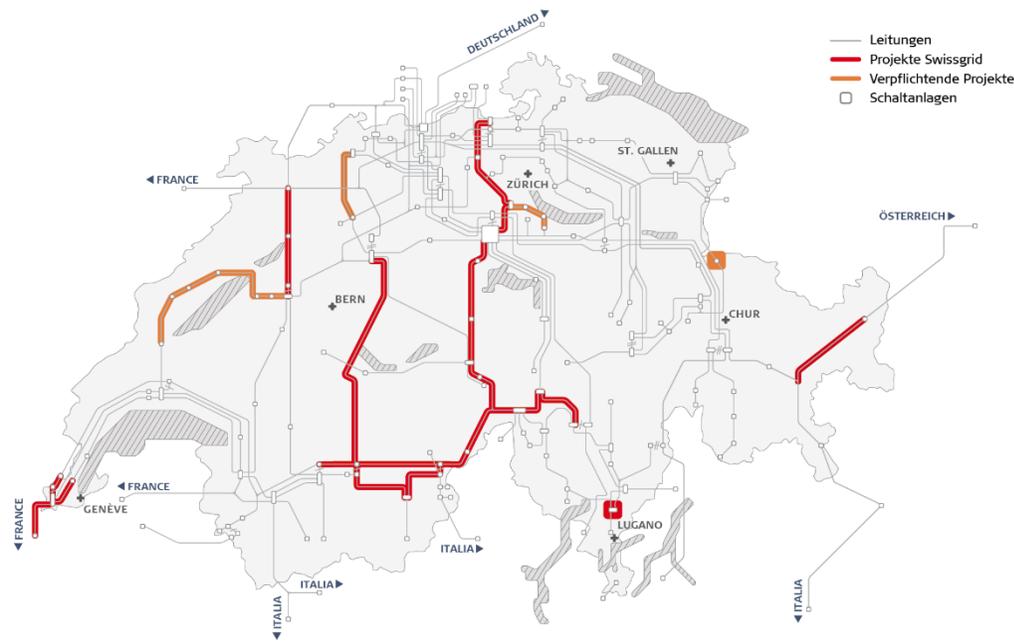
Das richtige Netz zum richtigen Zeitpunkt

Kernpunkte

- Vorgaben für Weiterentwicklung der Stromnetze
- Optimierung Bewilligungsverfahren Leitungsprojekte
- Vorgaben für Entscheid «Kabel oder Freileitung»
- Verbesserung Akzeptanz von Leitungsprojekten



STRATEGIE STROMNETZE STAND DER BERATUNG



Quelle: Swissgrid

13. April 2016

Bundesrat verabschiedet
Botschaft

24. Juni 2016

UREK-S tritt einstimmig auf die
Vorlage ein

1. September 2016

UREK-S führt Anhörungen
durch

Wintersession 2016

frühestens Beratung im
Ständerat



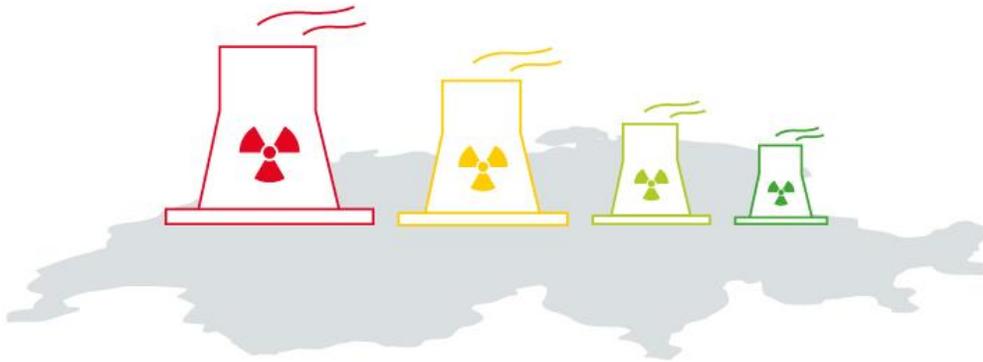
VOLKSINITIATIVEN ATOMAUSSTIEGSINITIATIVE: INHALT

Volksabstimmung am 27. November 2016

Die Initiative will ...

... den Bau neuer Kernkraftwerke in der Schweiz verbieten

... die Laufzeit der bestehenden Kernkraftwerke begrenzen



Abschaltermine gemäss Initiative

- Beznau I, Beznau II und Mühleberg: 2017
- Gösgen: 2024
- Leibstadt: 2029



VOLKSINITIATIVEN

ATOMAUSSTIEGSINITIATIVE: ARGUMENTE BR

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil ...

... sie die Spielregeln für Kraftwerksbetreiber grundlegend ändert

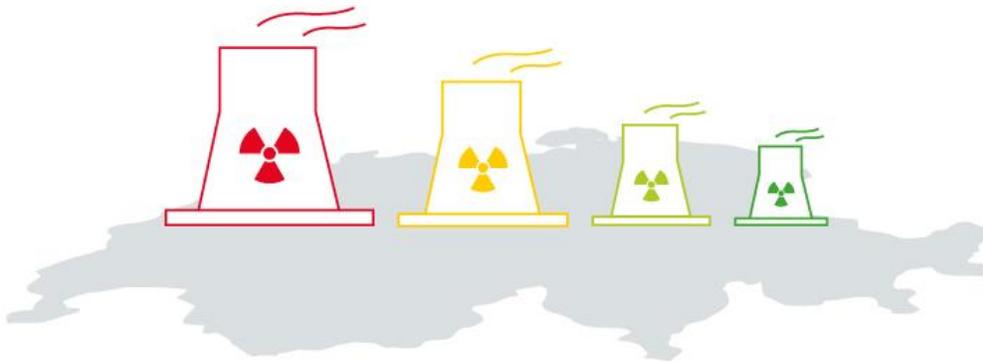
▶ Entschädigungsklagen an den Bund absehbar

... sie dem Umbau der Energieversorgung nicht genügend Zeit lässt

▶ massiv erhöhte Stromimporte = mehr Auslandabhängigkeit = weniger Versorgungssicherheit

... der importierte Strom aus Kern- und umweltbelastenden Kohlekraftwerken stammt

▶ ökologisch nicht sinnvoll





VOLKSINITIATIVEN STROMEFFIZIENZINITIATIVE



Die Initiative will ...

... Ziele des Bundes für substanzielle Verbesserungen der Stromeffizienz

... die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen von Bund und Kantonen

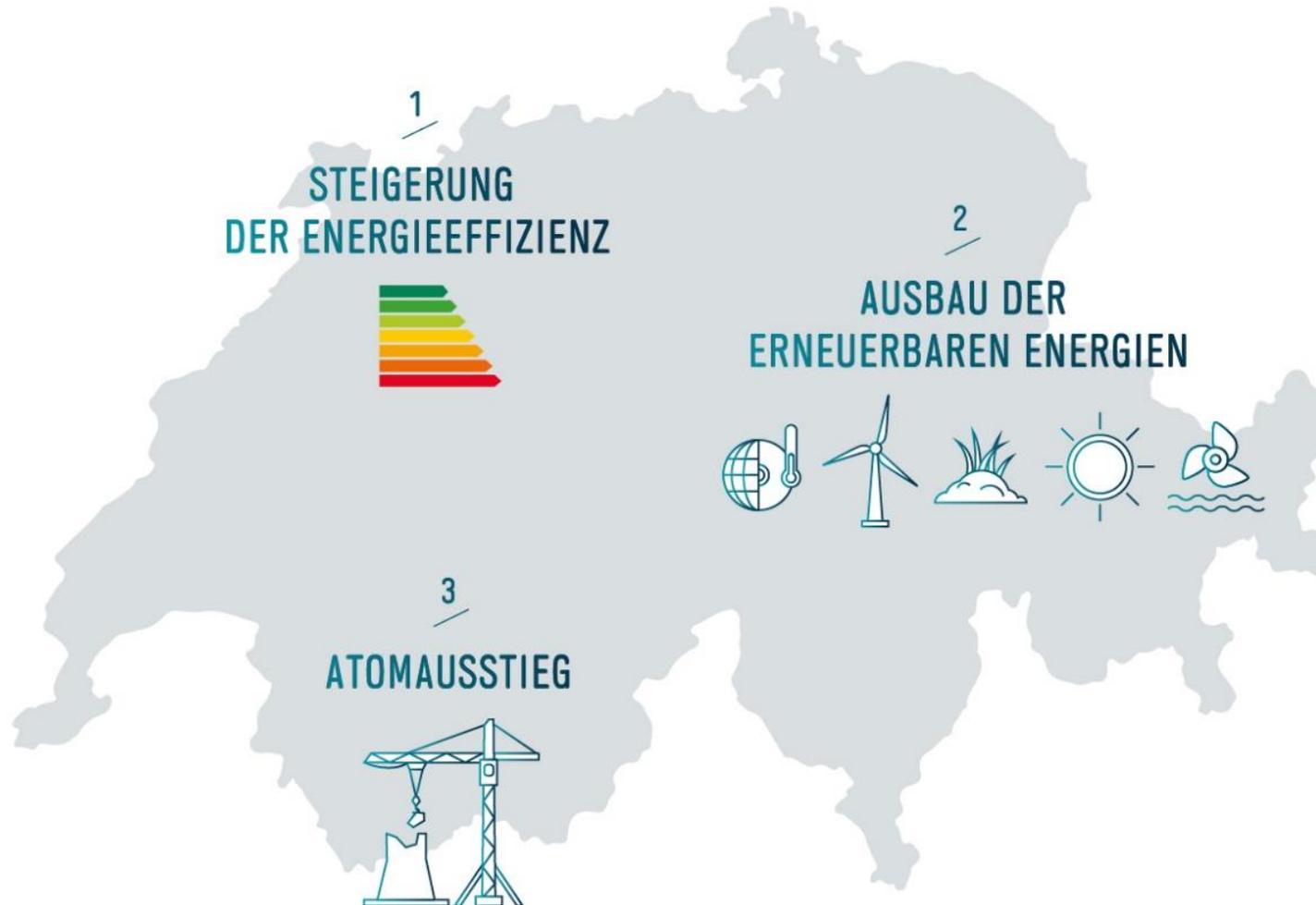
... als erstes Ziel, dass die Stromeffizienz bis 2035 so weit gesteigert wird, dass der jährliche Stromendverbrauch dannzumal das Niveau von 2011 nicht überschreitet

Stellungnahme

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil das erste Massnahmenpaket vergleichbare Ziele enthält



WEITERE INFORMATIONEN



ENERGIESTRATEGIE2050.CH
BFE.ADMIN.CH